

**Beschluss Nr. 262/2025**

Schwyz, 8. April 2025 / ju

**Jahresbericht 2024**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

**1. Jahresbericht**

Gemäss § 53 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) genehmigt der Kantonsrat den Jahresbericht. Mit dem vorliegenden Jahresbericht legt der Regierungsrat Rechenschaft über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr ab (§ 20 Abs. 1 FHG).

**2. Orientierung über den Stand der Erledigung erheblich erklärter parlamentarischer Vorstösse**

Gemäss § 68 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) orientiert der Regierungsrat im Jahresbericht über den Stand der Erledigung der erheblich erklärten und über die geplante Behandlung der nicht fristgerecht beantworteten parlamentarischen Vorstösse.

Die Vorstösse sind nach Vorstossnummern geordnet. Der Stichtag für den Status der Berichtserstattung ist der 31. Dezember 2024.

**2.1 Postulat P 10/21: Besteuerung von Solarstrom nach dem Nettoprinzip**

Das Postulat P 10/21 wurde mit RRB Nr. 98/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Mai 2022 erheblich erklärt. Das Postulat fordert, dass der für den Eigenverbrauch selbst produzierte Strom nach dem Nettoprinzip besteuert und bei kleineren Anlagen auf eine Besteuerung der Stromvergütung gänzlich verzichtet werde. Die am 17. Dezember 2021 bzw. 14. Mai 2024 eingereichten parlamentarischen Initiativen 21.529 (Grossen) und 24.425 (UREK-N; Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie Nationalrat), mit denen eine schweizweit harmonisierte Besteuerung nach dem Nettoprinzip verlangt wurde, sind im eidgenössischen Parlament zwischenzeitlich als erledigt abgeschrieben worden. Am 19. November 2024

teilte die UREK-N der FDK (Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren) mit, das Thema in einem Jahr erneut aufgreifen zu wollen. Daher sind vor der Weiterbehandlung des Postulats P 10/21 die harmonisierungsrechtlichen Bestrebungen auf Bundesebene abzuwarten. Dementsprechend wird unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung beantragt.

## 2.2 Postulat P 4/22: Attraktivität für Lehrpersonen im Kanton Schwyz steigern

Der Regierungsrat beantragt mit RRB Nr. 857/2024 vom 19. November 2024 dem Kantonsrat als Teil des Massnahmenpakets gegen den Lehrpersonenmangel eine Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002 (PGL, SRSZ 612.110). Im Rahmen der Behandlung von Bericht und Antrag soll das Postulat P 4/22 als erledigt abgeschrieben werden. Die Behandlung der Vorlage ist im Kantonsrat im ersten Quartal 2025 vorgesehen.

## 2.3 Motion M 6/22: Bürgerfreundliches Amtsblatt

Die Motion M 6/22 wurde mit RRB Nr. 653/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Oktober 2022 erheblich erklärt. Die damit verbundene Revision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (SRSZ 140.200) hat der Regierungsrat am 29. Oktober 2024 mit RRB Nr. 799/2024 dem Kantonsrat unterbreitet.

## 2.4 Postulat P 7/22: Studierende der PH Schwyz im Kanton behalten: Arbeitsbedingungen verbessern

Der Regierungsrat beantragt mit RRB Nr. 857/2024 vom 19. November 2024 dem Kantonsrat als Teil des Massnahmenpakets gegen den Lehrpersonenmangel eine Teilrevision des PGL. Im Rahmen der Behandlung von Bericht und Antrag soll das Postulat P 7/22 als erledigt abgeschrieben werden. Die Behandlung der Vorlage ist im Kantonsrat im ersten Quartal 2025 vorgesehen.

## 2.5 Motion M 13/22: Digitale Transformation des Kantons Schwyz

Die Motion M 13/22 wurde mit RRB Nr. 130/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. April 2023 erheblich erklärt. Wie im RRB Nr. 130/2023 ausgeführt, hat der Regierungsrat die Arbeit an einem Gesetz über die digitale Verwaltung bereits initialisiert. Das neue Gesetz soll das bestehende, in die Jahre gekommene E-Government-Gesetz vom 22. April 2009 (SRSZ 140.600) ersetzen. Mit dem Gesetz werden u. a. wichtige Grundlagen für den digitalen Wandel im Kanton Schwyz geschaffen. Die Vernehmlassung ist im ersten Quartal 2025 geplant und damit geringfügig verzögert, weshalb unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung beantragt wird.

## 2.6 Motion M 16/22: Dynamisierung Deckelung Gerichtskostenvorschuss – Zivilverfahrenstourismus eindämmen

Die Motion M 16/22 wurde mit RRB Nr. 250/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 erheblich erklärt. Die Vorlage wird dem Kantonsrat im dritten Quartal 2025 unterbreitet werden, weshalb eine Fristerstreckung bis 30. September 2025 beantragt wird.

## 2.7 Motion M 18/22: Rechtsgrundlagen für E-Government und digitaler Transformation schaffen

Die Motion M 18/22 wurde mit RRB Nr. 130/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. April 2023 erheblich erklärt. Wie im RRB Nr. 130/2023 ausgeführt, hat der Regierungsrat die Arbeit an einem Gesetz über die digitale Verwaltung bereits initialisiert. Das neue

Gesetz soll das bestehende, in die Jahre gekommene E-Government-Gesetz ersetzen. Mit dem Gesetz werden u. a. wichtige Grundlagen für den digitalen Wandel im Kanton Schwyz geschaffen. Die Vernehmlassung ist im ersten Quartal 2025 geplant und damit geringfügig verzögert, weshalb unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung beantragt wird.

## 2.8 Postulat M 20/22: Verschlankter Bankrat für unsere Kantonalbank

Die Motion M 20/22 wurde mit RRB Nr. 324/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 als Postulat erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 380/2024 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23, der Motion M 21/22 sowie der Motion M 8/24 zu synchronisieren. Da die Motion M 8/24 am 27. Juni 2024 erheblich erklärt wurde, wird unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung beantragt.

## 2.9 Motion M 21/22: Frischer Wind für unsere Kantonalbank

Die Motion M 21/22 wurde mit RRB Nr. 324/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 380/2024 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23, dem Postulat M 20/22 sowie der Motion M 8/24 zu synchronisieren. Da die Motion M 8/24 am 27. Juni 2024 erheblich erklärt wurde, wird unter Ziffer 3 eine Fristerstreckung beantragt.

## 2.10 Postulat P 21/22: Potenzial gezielter und wirksamer steuerlichen Entlastungen

Das Postulat P 21/22 wurde mit RRB Nr. 345/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 29. Juni 2023 erheblich erklärt. Das Postulat soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des StG; geplantes Inkrafttreten per 1. Januar 2026) umgesetzt werden.

## 2.11 Postulat M 22/22: Sozialabzüge erhöhen – Kaufkraft stärken – JETZT

Die Motion M 22/22 wurde mit RRB Nr. 348/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 29. Juni 2023 als Postulat erheblich erklärt. Das Postulat soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes (geplantes Inkrafttreten per 1. Januar 2026) umgesetzt werden.

## 2.12 Postulat P 22/22: Offensive für E-Busse: CO<sub>2</sub>-Ausstoss des strassengebundenen öV bis 2030 um mindestens 50 % reduzieren

Das Postulat P 22/22 wurde mit RRB Nr. 462/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 20. September 2023 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht vorgelegt, in dem die erforderlichen Grundlagen basierend auf den aktuellen Rahmenbedingungen erarbeitet und einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden.

## 2.13 Einzelinitiative EI 2/23: Zeitgemässes Wahlsystem für Bankrätinnen und Bankräte der Schwyzer Kantonalbank (SZKB)

Die Einzelinitiative EI 2/23 wurde am 23. Oktober 2023 mit Bericht und Antrag der Aufsichtskommission für die Schwyzer Kantonalbank (KRAK) beantwortet und am 13. Dezember 2023 vom Kantonsrat erheblich erklärt. Gemäss § 63 GOKR beauftragt der Kantonsrat die entsprechende Kommission. Die Umsetzung erfolgt zusammen mit dem Postulat M 20/22, der Motion M 21/22 sowie der Motion M 8/24.

2.14 Postulat M 3/23: Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen anpassen

Die Motion M 3/23 wurde mit RRB Nr. 457/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 20. September 2023 als Postulat erheblich erklärt. Das Postulat soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des StG (geplantes Inkrafttreten per 1. Januar 2026) umgesetzt werden.

2.15 Motion M 4/23: Sprachliche Gleichstellung in amtlichen Veröffentlichungen

Die Motion M 4/23 wurde mit RRB Nr. 593/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Oktober 2023 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird fristgerecht ein Bericht unterbreitet.

2.16 Postulat P 8/23: Auslegeordnung zur Verbesserung der Prozesse im Bildungsbereich

Das Postulat P 8/23 wurde mit RRB Nr. 737/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 21. Februar 2024 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht vorgelegt, der verschiedene Organisationsvarianten zur Verbesserung der Prozesse im Bildungsbereich aufzeigen wird.

2.17 Postulat P 12/23: Lehrabbrüche verhindern - Berufsbildung stärken

Das Postulat P 12/23 wurde mit RRB Nr. 17/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 21. Februar 2024 erheblich erklärt. Aktuell ist ein Konzept für die Realisierung eines Case Managements Berufsbildung in Erarbeitung, welches voraussichtlich auf Beginn des Kalenderjahres 2026 umgesetzt werden soll.

2.18 Postulat P 14/23: Weniger Formalismus, mehr Wohnraum

Das Postulat P 14/23 wurde mit RRB Nr. 932/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 21. Februar 2024 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird fristgerecht ein Bericht unterbreitet.

2.19 Motion M 15/23: Transparenz im Asyl-Verteilungsprozess durch tägliche Veröffentlichung der Belegungsraten gegenüber Gemeindebehörden

Die Motion M 15/23 wurde mit RRB Nr. 228/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. April 2024 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt mittels einer Teilrevision des Kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz, MigG, SRSZ 111.200). Die Vernehmlassung findet im Sommer 2025 statt. Die Beratung im Kantonsrat ist im vierten Quartal 2025 geplant.

2.20 Postulat M 17/23: Stärkung der 3. Oberstufe

Die Motion M 17/23 wurde mit RRB Nr. 332/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 22. Mai 2024 als Postulat erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht vorgelegt, der über bereits getroffene sowie weitere mögliche Massnahmen zur Stärkung der 3. Oberstufe informiert.

## 2.21 Postulat M 18/23: Automatische Anpassung der «kalten Progression»

Die Motion M 18/23 wurde mit RRB Nr. 202/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. April 2024 als Postulat erheblich erklärt. Das Postulat soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des StG (geplantes Inkrafttreten per 1. Januar 2026) umgesetzt werden.

## 2.22 Postulat P 19/23: Erhöhung der Trägerrestfinanzierung der FHZ um 0.5%

Das Postulat P 19/23 wurde mit RRB Nr. 864/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 21. Februar 2024 erheblich erklärt. Das Anliegen wird im Rahmen der Erarbeitung des nächsten Leistungsauftrags der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz) erneut diskutiert und dem Kantonsrat wird innert Frist dazu ein Bericht vorgelegt.

## 2.23 Motion M 3/24: Effizienzgewinne durch Digitalisierung – Möglichkeiten für Gemeinden schaffen

Die Motion M 3/24 wurde mit RRB Nr. 565/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 11. September 2024 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird fristgerecht ein Bericht unterbreitet.

## 2.24 Motion M 5/24: Bezahlkarte für Asylbewerber

Die Motion M 5/24 wurde mit RRB Nr. 477/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 11. September 2024 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt mittels einer Teilrevision des Migrationsgesetzes. Die Vernehmlassung findet im Sommer 2025 statt. Die Beratung im Kantonsrat ist im vierten Quartal 2025 geplant.

## 2.25 Postulat P 5/24: Massnahmenpaket für genügend Ferienzimmer sowie Betreuungsplätze in Wohngruppen für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Das Postulat P 5/24 wurde mit RRB Nr. 784/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 11. Dezember 2024 erheblich erklärt. Das Postulat kann im Rahmen von Bericht und Vorlage für eine Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) erledigt werden. Das Vernehmlassungsverfahren dazu wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 eröffnet.

## 2.26 Motion M 8/24: Limitierung der Vergütung (Entschädigung fix und variabel) der Geschäftsleitung der Schwyzer Kantonalbank

Die Motion M 8/24 wurde mit RRB Nr. 380/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 27. Juni 2024 erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 380/2024 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23, der Motion M 21/22 sowie dem Postulat M 20/22 zu synchronisieren. Die entsprechenden Arbeiten laufen, die Vernehmlassung ist im Sommer 2025 vorgesehen.

## 2.27 Postulat M 9/24: Fortschritt im Bildungswesen: Erziehungsrat aufheben

Die Motion M 9/24 wurde mit RRB Nr. 542/2024 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 11. September 2024 als Postulat erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein Bericht vorgelegt, der verschiedene Organisationsvarianten zur Verbesserung der Prozesse im Bildungsbereich aufzeigen wird.

### 3. Anträge auf Fristerstreckung

Gemäss § 69 GOKR ist dem Kantonsrat sobald wie möglich, aber spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten, sofern nicht mit der Erheblicherklärung eine abweichende Frist vorgegeben wird. Der Kantonsrat kann die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen. Er kann im Jahresbericht gesammelt unterbreitet werden. Es liegen folgende Fristerstreckungsanträge vor:

#### 3.1 Postulat P 10/21: Besteuerung von Solarstrom nach dem Nettoprinzip

|                  |                    |                   |                   |
|------------------|--------------------|-------------------|-------------------|
| Eingereicht      | 12. August 2021    | RRB Nr.           | 98/2022           |
| Frist geltend    | 30. September 2025 | Zuständig         | Finanzdepartement |
| Fristerstreckung | 30. September 2027 | Erstunterzeichner | KR Rudolf Bopp    |

Das Postulat P 10/21 wurde mit RRB Nr. 98/2022 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Mai 2022 erheblich erklärt. Die parlamentarischen Initiativen 21.529 (Grossen) und 24.425 (UREK-N), mit denen eine schweizweite harmonisierte Besteuerung nach dem Nettoprinzip verlangt wurden, sind vom eidgenössischen Parlament zwischenzeitlich als erledigt abgeschrieben worden. Die UREK-N hat sich jedoch vorbehalten, das Thema Harmonisierung der Solarstrombesteuerung in einem Jahr erneut aufzugreifen, weshalb ab 2027 mit allfälligen Rahmenbedingungen auf Bundesebene gerechnet wird.

#### 3.2 Motion M 13/22: Digitale Transformation des Kantons Schwyz

|                  |                    |                   |                   |
|------------------|--------------------|-------------------|-------------------|
| Eingereicht      | 16. September 2022 | RRB Nr.           | 130/2023          |
| Frist geltend    | 26. April 2025     | Zuständig         | Finanzdepartement |
| Fristerstreckung | 30. Juni 2025      | Erstunterzeichner | KR Lorenz Ilg     |

Die Motion M 13/22 wurde mit RRB Nr. 130/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. April 2023 erheblich erklärt. Um das neue Gesetz korrespondierend zum Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) auszugestalten – welches vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 24. April 2024 um den elektronischen Geschäftsverkehr ergänzt wurde – waren weitere Arbeiten notwendig. Entsprechend wird eine Fristverlängerung um rund zwei Monate bis 30. Juni 2025 beantragt.

#### 3.3 Motion M 16/22: Dynamisierung Deckelung Gerichtskostenvorschuss – Zivilverfahrenstourismus eindämmen

|                  |                    |                   |                        |
|------------------|--------------------|-------------------|------------------------|
| Eingereicht      | 16. Oktober 2022   | RRB Nr.           | 250/2023               |
| Frist geltend    | 26. April 2025     | Zuständig         | Sicherheitsdepartement |
| Fristerstreckung | 30. September 2025 | Erstunterzeichner | KR Matthias Kessler    |

Die Motion M 16/22 wurde mit RRB Nr. 250/2023 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 erheblich erklärt. Die Vorlage wird dem Kantonsrat erst im dritten Quartal 2025 unterbreitet werden, da noch vertiefte Abklärungen vorzunehmen sind, weshalb eine Fristerstreckung bis 30. September 2025 beantragt wird.

#### 3.4 Motion M 18/22: Rechtsgrundlagen für E-Government und digitaler Transformation schaffen

|                  |                  |                   |                            |
|------------------|------------------|-------------------|----------------------------|
| Eingereicht      | 28. Oktober 2022 | RRB Nr.           | 130/2023                   |
| Frist geltend    | 26. April 2025   | Zuständig         | Finanzdepartement          |
| Fristerstreckung | 30. Juni 2025    | Erstunterzeichner | KR Marlene Müller-Diethelm |

Die Motion M 18/22 wurde mit RRB Nr. 130/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. April 2023 erheblich erklärt. Um das neue Gesetz korrespondierend zum VRP auszugestalten – welches vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 24. April 2024 um den elektronischen Geschäftsverkehr ergänzt wurde – waren weitere Arbeiten notwendig. Entsprechend wird eine Fristverlängerung um rund zwei Monate bis am 30. Juni 2025 beantragt.

### 3.5 Postulat M 20/22: Verschlankter Bankrat für unsere Kantonalbank

|                  |                   |                   |                   |
|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Eingereicht      | 17. November 2022 | RRB Nr.           | 324/2023          |
| Frist geltend    | 24. Mai 2025      | Zuständig         | Finanzdepartement |
| Fristerstreckung | 13. Dezember 2025 | Erstunterzeichner | KR Roland Lutz    |

Die Motion M 20/22 wurde mit RRB Nr. 324/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 als Postulat erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 380/2024 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23, der Motion M 21/22 sowie der Motion M 8/24 zu synchronisieren. Da die Motion M 8/24 am 27. Juni 2024 erheblich erklärt wurde, konnte die Vorlage noch nicht finalisiert werden. Entsprechend wird eine Fristerstreckung bis 13. Dezember 2025 beantragt, was der geltenden Frist der EI 2/23 entspricht.

### 3.6 Motion M 21/22: Frischer Wind für unsere Kantonalbank

|                  |                   |                   |                   |
|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Eingereicht      | 17. November 2022 | RRB Nr.           | 324/2023          |
| Frist geltend    | 24. Mai 2025      | Zuständig         | Finanzdepartement |
| Fristerstreckung | 13. Dezember 2025 | Erstunterzeichner | KR Dieter Göldi   |

Die Motion M 21/22 wurde mit RRB Nr. 324/2023 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Mai 2023 erheblich erklärt. Wie der Regierungsrat mit RRB Nr. 380/2024 ausgeführt hat, ist die Umsetzung mit der Einzelinitiative EI 2/23, dem Postulat M 21/22 sowie der Motion M 8/24 zu synchronisieren. Da die Motion M 8/24 am 27. Juni 2024 erheblich erklärt wurde, konnte die Vorlage noch nicht finalisiert werden. Entsprechend wird eine Fristerstreckung bis 13. Dezember 2025 beantragt, was der geltenden Frist der EI 2/23 entspricht.

## 4. Erledigung von Postulaten

Gemäss § 65 Abs. 4 GOKR kann die Berichterstattung über die Erledigung von Postulaten im Jahresbericht erfolgen. Mit dem vorliegenden Jahresbericht werden keine Postulate erledigt.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:
  - a. den Jahresbericht 2024 zu genehmigen;
  - b. von der Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse Kenntnis zu nehmen;
  - c. die beantragten Fristerstreckungen zu gewähren.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Ämter.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber